



Gemeinde
Hohe Börde

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs wesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde erhebt die Gebühren durch Gebührenbescheid.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Einrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung bzw. der Leistung der Gemeinde Hohe Börde.
- (2) Die Gebührenschuld gemäß § 4 entsteht mit Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit.
- (3) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen

1. Erwerb von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten

a) Einzelgrabstelle	1.378,00 €
b) Doppelgrabstelle	3.131,00 €
c) je weitere Grabstelle	1.378,00 €
d) Verlängerung je Einzelgrabstelle und Jahr	55,00 €
e) Verlängerung je Doppelgrabstelle und Jahr	125,00 €

2. Urnenwahlgrabstätten

2.1 Urnenwahlgrab	569,00 €
eine Verlängerung je Grabstelle und Jahr	23,00 €
2.2 Genehmigung der Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstelle	50,00 €

3. Erwerb einer Reihengrabstätte bis 5 Jahre
 (Kindergrab) 262 ,00 €

- 3.1 Erwerb einer Reihengrabstätte ab 5 Jahre 882,00 €

4. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle
 je Bestattungsfall 60,00 €

5. Anonyme Urnengrabstätte, Wiesengrabstätte,
 Grabstätte in Urnengemeinschaftsanlage 496 ,00 €

6. Graburkunde 10,00 €

- | | | |
|----|--|----------|
| 7. | Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen | 30,00 € |
| 8. | Grabeinebnungen | |
| | a) Einzelgrab | 140,00 € |
| | b) Doppelgrab | 215,00 € |
| | c) Urnengrab | 65,00 € |
| 9. | Für besondere zusätzliche Leitungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. | |

Beim Erwerb von Doppelgrabstellen ist die Gebühr auch für die nicht belegte Grabstelle zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Leistungen, die grundsätzlich von der Gemeinde Hohe Börde nicht erbracht werden:

- Ausheben und Verfüllen von Gräbern
- Hilfe bei der Annahme und Aufstellung des Sarges
- Ausschmücken (Sonderdekoration) der Kapelle
- Durchführung einer Trauerfeier
- Überführung des Sarges und der Kränze von der Kapelle zur Grabstätte
- Beisetzung des Sarges
- gärtnerisches Herrichten und Pflege der Grabbeete
- Abräumen der Kränze

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann diese ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen der Gemeinde

Hohe Börde tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 20.11.2012 außer Kraft.

Hohe Börde OT Irxleben,

.....

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Beschluss Nr. des Gemeinderates vom

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen und verwaltetet Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde (Friedhofsgebührensatzung) wird im Amtsblatt der Gemeinde Höhe Börde in der Zeitung „Landkreis - Börde - General- Anzeiger mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt gemachten Text enthält.

Hohe Börde OT Irxleben, den

.....
Trittel
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am dem Landkreis Börde angezeigt worden.